



Politische Gemeinde Wil ZH

Gebührenreglement

**zur
Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH
(WVO Art. 9 Abs. 2)**

vom 20. August 2013

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Anschlussgebühren	3
Art. 3	Anschlussgebühren für nicht versicherte Objekte	3
Art. 4	Grundgebühren.....	3
Art. 5	Verbrauchsgebühren	3
Art. 6	Wasserzähler.....	4
Art. 7	Abgeltung von Sonderleistungen	4
Art. 8	Ausserterminliche Ablesungen.....	4
Art. 9	Baustellenwasser.....	4
Art. 10	Gebühren für Bezug ab Hydrant	4
Art. 11	Gebührenbezug und verspätete Zahlungen	4
Art. 12	Mehrwertsteuer.....	4
Art. 13	Änderungen / Revisionen.....	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 12. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement über die Gebühren.

Art. 2 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr beträgt 2% der Versicherungssumme, respektive dem baulichen Mehrwert, gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ), mindestens aber Fr. 500.00.

Für Gebäude ohne Hausanschluss wird wegen des Brandschutzes ebenfalls eine Anschlussgebühr von 1% der Versicherungssumme, respektive dem baulichen Mehrwert, gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) berechnet, mindestens aber Fr. 250.00. Ist das Gebäude nicht von der kantonalen Gebäudeversicherung geschätzt, ist eine Pauschale von Fr. 250.00 für den Brandschutz zu entrichten.

Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn sich der Gebäudeversicherungswert vermindert.

Art. 3 Anschlussgebühren für nicht versicherte Objekte

Die Anschlussgebühren für nicht versicherte Bauten und Anlagen werden vom Gemeinderat im Einzelfall festgelegt. Es ist jedoch mindestens eine Pauschale von Fr. 500.00 zu entrichten.

Für Schwimmbassins, Schwimmteiche oder Biotop ist eine Anschlussgebühr von pauschal Fr. 100.00 zu entrichten.

Art. 4 Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt Fr. 30.00 pro Anschluss. In der Grundgebühr ist der Wasserverbrauch nicht inbegriffen.

Die Grundgebühr bemisst sich für ein Abrechnungsjahr (1. Oktober bis 30. September) und wird auch dann geschuldet, wenn innerhalb dieses Jahres kein Wasser bezogen wird (Brandschutz).

Art. 5 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen Kubikmeter (m³) Fr. 1.20¹. Der Gemeinderat setzt den Wasserpreis (Verbrauchsgebühr) so an, dass die Spezialfinanzierung Wasserversorgung im Plus liegt.

Die Höhe des Wasserpreises ist jährlich durch den Gemeinderat zu überprüfen.

¹ Von Fr. 1.50 auf Fr. 1.20 reduziert ab Bezugsperiode 2025 gemäss GRB Nr. 94/2024 vom 20. August 2024.

Art. 6 Wasserzähler

Für jeden Wasserzähler ist eine jährliche Mietgebühr von Fr. 30.00 zu entrichten.

Art. 7 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 90.00 verrechnet. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 30.00 zu entrichten.

Art. 8 Ausserterminliche Ablesungen

Für eine ausserterminliche Ablesung durch den Wasserwart wird eine Pauschale von Fr. 100.00 verrechnet.

Art. 9 Baustellenwasser

Das Baustellenwasser wird pro umbauter Raum bzw. pro umbauter Kubikmeter (m³) verrechnet. Pro Kubikmeter (m³) wird eine Gebühr von Fr. 0.15 verrechnet.

Art. 10 Gebühren für Bezug ab Hydrant

Für den ausnahmsweisen Bezug ab Hydrant, welcher vorgängig von der Wasserversorgung bewilligt werden muss, ist eine Grundgebühr von Fr. 100.00 und eine Verbrauchsgebühr pro bezogenem Kubikmeter (m³) gemäss Art. 5 zu entrichten.

Art. 11 Gebührenbezug und verspätete Zahlungen

Die Rechnungsstellung für die Benützungsg Gebühr erfolgt in der Regel jährlich. Es können Akonto-Rechnungen gestellt werden.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Schuldner wird durch Mahnung in Verzug gesetzt. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz) geschuldet.

Die Mahn- und Betreibungsgebühren richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde Wil ZH.

Art. 12 Mehrwertsteuer

Die Gebühren und Tarife dieses Gebührenreglements verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST). Die MWST wird, zum im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz, dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

Art. 13 Änderungen / Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Gebührenreglements unterliegen der Zustimmung des Gemeinderats und sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement zur Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH tritt in An-
gleichung an die Wasserverordnung vom 12. Juni 2013 per 1. Oktober 2013 in Kraft. Das Ge-
bührenreglement wurde mit Beschluss vom 20. August 2013 durch den Gemeinderat festge-
setzt.

Wil ZH, 20. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Werner Müller
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin